

Daß also ein oder eventuell auch einige Studenten zu diesem Opfer sich bereit erklärten, kann vom moralischen Standpunkte aus wohl gebilligt werden. Daß aber die namhafte Zahl von 22 Studenten sich der tatsächlichen Gefahr aussetze, dafür spricht kein Grund der Notwendigkeit oder Nützlichkeit, kann daher auch nicht als zulässig erklärt werden. Gerade Aerzte, die das Leben des Mitmenschen hochschätzen und mit allen möglichen Mitteln schützen müssen, müssen vor allen eine rechte Wertschätzung des eigenen Lebens haben. A.

IX. (Pars notabilis in sacrificio eucharistico missae.) Am Schluß einer „längeren“ Osterbeichte fragt der Penitent Emil seinen jugendlichen Beichtvater, den Aushilfspriester P. Arbogast: „Hochwürden! Ich bin es gewohnt, bei der Sonntagsmesse immer gleich nach dem Läuten vor der Kommunion nach Hause zu gehen. Ist das schwer gefehlt?“ P. Arbogast denkt schnell nach, weil ihm eine solide zweifelloße Lösung nicht augenblicklich zur Hand ist, was er darüber in Moral und Dogmatik gehört hat. Und zum Glück erinnert er sich alsbald, daß erst die *tertia pars missae* sicher eine *pars notabilis* sei. Darum gibt er zur Antwort: „Nein! Eine schwere Sünde ist das nicht.“ Er unterläßt es aber auch als gewissenhafter Konfessarius nicht, das Beichtkind zu ermahnen und ihm zuzureden, doch das kleine Opfer zu bringen und bis zum Schluß der Messe zu bleiben.

* * *

P. Arbogast hat sich recht erinnert — und trotzdem falsch entschieden. Daß die *tertia pars* der heiligen Messe eine *pars notabilis* sei und daher eine schuldbare Vernachlässigung derselben eine schwere Sünde involviere, lehren alle Moraltheologen. Auch die Behauptung braucht keinen Beweis, daß nach dem Domine non sum dignus bis zum letzten Segen nicht eine *tertia pars totius missae* liege. Der Fehlschluß des P. Arbogast liegt darin, daß er die *tertia pars* nur mit dem Längenmaß gemessen hat, während doch in ihrer Abschätzung hauptsächlich die *dignitas* eines versäumten Meßteiles in Betracht kommt. So z. B. ist es ein *peccatum grave*, von der heiligen Messe alles zu versäumen bis zum Offertorium inclusive, wenn dann der Besucher auch bis zum Schluß der Messe bleibt (wenigstens bis zum letzten Segen, quia evangelium s. Joannis probabiliter non est pars missae). Es ist weiter ebenfalls ein *peccatum grave*, omnia omittere a consecratione usque ad „Pater noster“ exclusive, weil dieser Teil *dignitate* hervorrägt. Ja, der heilige Alfons sagt sogar im *Homo apostolicus* (n. 33), es sei *probabilius* ein *grave peccatum*, auch nur einer Konsekration nicht beizuwohnen, quia *probabilius* *essentia* sacrificii in consecratione utriusque speciei consistit.

Nun ist die *communio* zweifellos ein Hauptteil der heiligen Messe. Es hat sogar Theologen gegeben, die in der priesterlichen

Kommunion die Wesenheit (*destructio victimae*) des Messopfers erblickt haben, wie Vedesma, Dominikus Soto u. a.; Bellarmin und Tournely behaupten, daß die *communio* des Priesters mindestens mit der *consecratio* mitwesentlich sei. Es hat hier keinen Zweck, diese Meinungen zu kritisieren. Jedenfalls ist die Kommunion zur *integritas* des Messopfers unerläßlich. Besteht probabilius die *essentia sacrificii missae* in *consecratione utriusque speciei*, so gehört probabilius die *sumptio sanguinis* zur Integrität des Messopfers. Die Messrubriken schreiben eigens vor, daß bei plötzlicher Erkrankung des Celebranten jeder beliebige, wenn auch nicht mehr nüchterne Priester das unterbrochene Opfer durch den Genuß der beiden Spezies vollenden soll.

Nach diesen *principia moralia et dogmatica* stellt der Teil der heiligen Messe unmittelbar nach dem *Domine non sum dignus* bis zum Schluß *longitudine et dignitate* eine *pars notabilis* dar.

Stift St Florian.

Prof. Dr Gspann.

X. (Absolution einer in Zivilehe lebenden Frau.)

Pelagia lebt in Zivilehe mit einem geschiedenen Manne, dessen erste Frau noch am Leben ist. Sie erkennt jetzt die Größe ihres Fehltrittes, bereut ihn aufs tiefste, leidet furchtbar in ihrer peinlichen Lage, wünscht vom ganzen Herzen, ihre Lage zu ordnen, sobald die Verhältnisse es gestatten, aber augenblicklich, behauptet sie, sei eine Trennung unmöglich, beteuert aber zugleich, daß sie schon seit sechs Jahren keinen ehelichen Verkehr mit ihrem vermeintlichen Gatten pflege. Sie wendet sich an ihren Pfarrer und bittet ihn, ihr die Beichte abzunehmen und die Lossprachtung zu erteilen. — Kann und darf der Pfarrer dies tun?

Fürs erste ist zu unterscheiden zwischen einem öffentlichen Empfang der heiligen Sakramente und einer geheimen Bitte um die sakramentale Lossprachtung. Vom ersten kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Denn durch das Eingehen der von der Kirche äußerst strenge unter Strafe der Ungültigkeit verbotenen Zivilehe hat Pelagia die Rechte der Kirche schwer verletzt und durch das Verbleiben in dieser Verbindung, welche in den Augen der Kirche und aller gläubigen Katholiken nur ein sündhaftes Konkubinat ist, gibt sie fortwährend öffentliches Mergernis und zählt unter die öffentlichen Sünderinnen, welche nach Verordnung und Praxis der Kirche im Interesse des allgemeinen, öffentlichen Wohles, zur Wahrung der kirchlichen Autorität, zur Vermeidung des Mergernisses usw. vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen sind, solange sie sich nicht bekehren, die der Kirche zugesügte Unbill und das öffentliche Mergernis nicht gutgemacht haben.

Milder lautet das Urteil der Moralisten über die Zulassung der öffentlichen Sünder — allerdings unter Vorbehalt gewisser Gattungen — zum Bußsakramente, weil es seiner Natur nach geheim